

Vergabe von Brechmitteln zu Beweissicherungszwecken

Position der Präsidentin der Ärztekammer Bremen

1. Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen hat am 26. August 1996 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Ärztekammer Bremen erklärt die Gabe eines Brechmittels zu Beweissicherungszwecken gemäß § 81 a STPO nur unter ärztlicher Aufsicht und nur bei qualifizierter Notfallbereitschaft für vereinbar mit dem ärztlichen Berufsethos."

Diesen Beschluß hält die Präsidentin der Ärztekammer Bremen nach wie vor für inhaltlich richtig und deshalb für nicht veränderungsbedürftig.

2. Die Vergabe eines Brechmittels bei verschluckten Drogencontainern ist als ärztliche Maßnahme nicht zu beanstanden. Dazu gehört eine vorherige Untersuchung durch den Arzt. Danach hat der Arzt zu entscheiden, ob aus ärztlicher Sicht die Vergabe eines Brechmittels kontraindiziert ist.
3. Entsprechend dem Beschluß der Delegiertenversammlung muß die Vergabe des Brechmittels unter ärztlicher Aufsicht mit qualifizierter Notfallbereitschaft erfolgen. Dazu gehört auch eine entsprechende Beobachtungszeit, nachdem erbrochen wurde. Die Teilnahme an der Beobachtungszeit nach dem Erbrechen ist für den Betroffenen ein freiwillig anzunehmendes Angebot.
4. Unter ärztlichen Gesichtspunkten ist die Vergabe von Brechmitteln gegen den Willen des oder der Betroffenen nicht zu vertreten. Die Ärztekammer Bremen wendet sich grundsätzlich im Zusammenhang ärztlicher Tätigkeit gegen Gewaltmaßnahmen.
5. Beweissicherungsmaßnahmen sind staatliche Maßnahmen, die auch gewaltsam gegen den Willen des oder der Betroffenen erfolgen können. An der Gewaltanwendung beteiligen sich die Ärzte nicht. Soweit Ärzte an diesen Beweissicherungsverfahren rechtlich verpflichtet sind teilzunehmen, verletzen Sie damit das ärztliche Berufsethos nicht. Die Beurteilung, ob staatliche Gewaltmaßnahmen rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, etwa dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, obliegt nicht der Ärztekammer, sondern den Gerichten.